



Erasmus+



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Leitfaden

Internationale Kooperationen der HSPV NRW

Stand: 03.12.2020

Gliederung

1 Grundlagen

- 1.1 Organisation, Beauftragte für Europa und Internationales / International Office
- 1.2 Kommission für Europa und Internationales

2 Verfahren

- 2.1 Akquise
- 2.2 Meinungsbildung in der Kommission
- 2.3 Budgetbedarf
- 2.4 Öffentlichkeitsarbeit

3 Standards Studierendenaustausch

- 3.1 Auswahlkriterien
- 3.2 Sonderformen
 - 3.2.1 Auslandspraktika
 - 3.2.2 Studienfahrten
 - 3.2.3 ERASMUS

4 Einsatz von Lehrenden im Ausland

5 Ablauforganisation

1. Grundlagen

Nach dem FHGöD ist es u.a. Aufgabe der Fachhochschule, die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern. Auch die Akkreditierungsagenturen betonen in ihren Gutachten zu den Bachelorstudiengängen die Notwendigkeit und Bedeutung der Kooperation von Bildungsträgern in einer europaweiten Hochschullandschaft. Dabei erfordert die Kontinuität und Verlässlichkeit von internationalen Kooperationen eine personenunabhängige und institutionalisierte Ausgestaltung und organisatorische Rahmenbedingungen.

Die einzelnen Aktivitäten sind im Rahmen personeller und finanzieller Ressourcen wahrzunehmen. Die arbeitszeitlichen und finanziellen Aufwendungen sind im Einzelfall nachvollziehbar zu belegen. Innerhalb einer landesweit dislozierten Organisation sind praktikable Verfahrensabläufe zu generieren.

1.1 Organisation, Beauftragte für Europa und Internationales/ International Office

Zur Organisation und Koordination der Auslandsaktivitäten ist ein Büro für Europa und Internationales eingerichtet. Dies trägt die **Bezeichnung „International Office“**. **Damit passt sich die HSPV NRW** zum einen an die Bezeichnungen in anderen deutschen Hochschulen an (als nunmehr ordentliches Mitglied der LRK der Fachhochschulen), zum anderen entfällt bei internationaler Korrespondenz die Notwendigkeit der Übersetzung des Begriffs in verschiedene europäische Sprachen.

Die Beauftragten für Europa und Internationales werden auf Vorschlag der Fachbereiche vom Senat gewählt.

1.2 Kommission für Europa und Internationales

Der Senat hat eine Kommission für Europa und Internationales eingesetzt.

Die Mitglieder der Kommission signalisieren die Bereitschaft, auch operative Aufgaben (z.B. die Betreuung von ausländischen Besuchern) zu übernehmen. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Senats.

2. Verfahren

Die Gewinnung und Pflege internationaler Beziehungen erfordert klare Zuständigkeiten und Verfahrenswege.

2.1 Akquise

Neue internationale Kooperationen, Modifikationen bzw. die Beendigung von Kooperationen sind sowohl auf Initiativen Einzelner als auch im Rahmen von Aufträgen, z.B. des IM NRW, denkbar.

Die Kommission hat die Aufgabe, über Art und Umfang bestehender Initiativen, neuer internationaler Kooperationen sowie die Beendigung von Kooperationen zu beraten. Vor der Beratung ist der oder die fachlich zuständige Europabeauftragte zu beteiligen. Über das Ergebnis der Beratungen gibt die Kommission eine Empfehlung an den Senat der HSPV NRW ab. Bezüglich Kooperationen im Rahmen von „Erasmus+“ gilt 3.2.3.

2.2 Meinungsbildung in der Kommission

Die Abstimmung in der Kommission erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sofern die Beschlussfähigkeit (mindestens 6 Mitglieder) gegeben ist, entscheidet in Pattsituationen die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters.

Im Falle der Befürwortung des Vorhabens bzw. der Maßnahme empfiehlt die Kommission auch eine oder mehrere kontinuierlich verantwortliche Person/Personen (Sonderbeauftragte).

2.3 Budgetbedarf

Die Zuweisung von Haushaltsmitteln kann nur nach vorher erfolgter Anmeldung von Mitteln gewährleistet werden. In der letzten Kommissionssitzung des Jahres legen die Sonderbeauftragten deshalb rechtzeitig ihre Kalkulationen vor, ob und welche Mittel für die Aktivitäten in internationalen Kooperationen des kommenden Jahres vorgesehen werden.

Die Kommission berät in dieser letzten Sitzung des Jahres über das Arbeitsprogramm des kommenden Jahres und gibt Empfehlungen zur Mittelverwendung ab. Diese Empfehlungen werden über Dezernat 12.1 über den Dienstweg weitergegeben, um die Zuweisung der erforderlichen Haushaltsmittel zu beantragen.

Zum Jahresabschluss berichtet Dez 12.1 über die jährliche Mittelverwendung.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Das International Office (eingegliedert im Dezernat 12.1) ist die zentrale Informationsstelle für alle Aktivitäten mit dem Ausland. Es ist regelmäßig über alle Auslandsaktivitäten zu informieren, schreibt einen Gesamtüberblick über alle Aktivitäten fort, wird kontinuierlich in den Informationsaustausch über die Kommission eingebunden und gewährleistet die Beteiligung der Kommission bei neuen Aktivitäten bzw. des betroffenen Fachbereichs bei Einzelinitiativen.

3. Standards Studierendenaustausch

3.1 Auswahlkriterien

Der Kodex der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit ausländischen Studierenden¹ betrachtet die sprachliche Befähigung als Mittel zur Verständigung als unumgängliche Befähigung zur Teilnahme an dem Austauschprogramm. Bei Studierendenaustauschen außerhalb des Programms „Erasmus+“ wird empfohlen, dass die Teilnehmenden zumindest mit der Landessprache des Ziellandes vertraut sind. Im Übrigen sind englische Sprachkenntnisse zwingende Voraussetzung.

Bei Mobilitäten im Programm Erasmus+ werden die erforderlichen Sprachkenntnisse jeweils in den „**Inter-Institutional Agreements**“ mit den Partnerhochschulen festgelegt. Die Anforderungen für Dozenten, Hochschulpersonal und Studierende können dabei unterschiedlich sein. Für Gäste, die zur HSPV NRW kommen, wird üblicherweise für Studierende mindestens Level B1 in Deutsch oder Englisch gefordert, für Dozenten Level B2. An sämtlichen Partnerhochschulen werden Kurse auf Englisch angeboten.

3.2 Sonderformen

3.2.1 Auslandspraktika

Die Studierenden stimmen ihre Praktika mit den Einstellungsbehörden und den ausländischen, vorrangig europäischen, Behörden selbständig ab. Vorrangig sind Einsätze im Bereich der kooperierenden Partnerhochschulen anzustreben.

3.2.2 Studienfahrten

Studienfahrten in kooperierende Vertragsstaaten erfordern bei der Planung, Durchführung und Evaluation die Beteiligung des/der jeweiligen Sonderbeauftragten (vgl. Punkt 2.2).

3.2.3 Erasmus+

¹ http://www.hrk.de/uploads/media/Text_Nationaler_Kodex.pdf

Die ERASMUS-Fachkoordinatoren und das International Office sind als ERASMUS-Koordinatoren für die Umsetzung verantwortlich. Das Programm „Erasmus+“ der EU fördert unter anderem die Mobilität von Studierenden, Dozenten und Hochschulpersonal.

4. Einsatz von Lehrenden im Ausland

Die Einzelheiten sind entsprechend 2.1 abzustimmen.

5. Ablauforganisation

